

## **Erläuterungen für das Erlaubnisverfahren gemäß §34d Absatz 6 GewO (produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder produktakzessorischer Versicherungsmakler)**

**Antragsteller ist eine natürliche Person** (auch Personengesellschaften wie OHG, KG)

### **Folgende Nachweise sind dem Antrag beizufügen:**

(Bitte für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter z.B. OHG!)

1) Nachweis der Produktakzessorietät

Mit dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung muss der Gewerbetreibende nachweisen, dass

- Er unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler (Erlaubnis-inhaber) oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig ist
- Er zuverlässig sowie in angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt (hierfür reicht als Nachweis eine Erklärung der Auftraggeber (Anlage des Antrages), dass sie dies sicherstellen und nichts Gegenteiliges bekannt ist

2) Nachweis einer aktuellen Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach §34d Absatz 5 Nr. 3 GewO, §§ 11 ff. (nicht älter als 3 Monate)

3) Erklärung gemäß § 34 d Absatz 6 GewO (= Anlage zum o.g. Antrag)  
(Original oder beglaubigte Kopie) als Nachweis der Auftragserteilung, der Registernummer oder Erlaubnis des ungebundenen Vermittlers, zu dem das Auftragsverhältnis besteht.

4) Aktuelle Gewerbeanzeigen (An-, Um-, Abmeldungen) – **in Kopie**

5) Aktueller Auszug aus dem Handelsregister **in Kopie** - für die Personengesellschaft